

Die ethische Begründung der Entwicklungshilfe*

Ob die sogenannten entwickelten Länder den unterentwickelten oder, wie man jetzt sagt, den Entwicklungs-Ländern wirtschaftlich helfen sollen, war bis vor noch nicht langer Zeit heftig umstritten; heute ist es die herrschende Meinung. Dagegen besteht auch heute noch keine volle Einigkeit darüber, warum sie es tun sollen. Manche Kreise erblicken in der Entwicklungshilfe, die wir unterentwickelten Ländern leisten, lediglich ein notwendiges Übel: wir könnten uns dem nicht entziehen, wir würden unserem eigenen wohlverstandenen Interesse zuwiderhandeln; demnach sei es ein Gebot der Klugheit, diese Hilfe – jedenfalls in dem unvermeidlichen Ausmaß – zu gewähren. Da auch die Klugheit eine Tugend ist, kann auch diese Begründung ethisch sein; diesen ihren ethischen Wert büßt sie allerdings ein, wenn man sich nur widerwillig oder gar knirschend, ohne innere Bereitschaft, dem Zwang der Tatsachen oder der höheren Gewalt fügt, beispielsweise wenn ein Land wie die Bundesrepublik Deutschland sich lediglich einem von den USA in dieser Richtung ausgeübten Druck beugen würde. Auch der bloße Wettlauf mit Hilfsmaßnahmen, die der kommunistisch-bolschewistische Block den gleichen Ländern anbietet, aus Sorge oder gar knieschlotternder Angst um das eigene Überleben im Falle, daß diese Länder dem kommunistisch-bolschewistischen Block anheimfielen, wäre zwar nicht notwendigerweise ethisch verwerflich, aber gewiß kein Beweggrund von hohem ethischem Wert. Ohne jeden Zweifel sind es Gründe politischer Klugheit, ja des Selbsterhaltungstriebs, die den fortgeschrittenen Ländern nahelegen, sich der unterentwickelten Länder anzunehmen. Diese Gründe dürften mehr als alles andere dazu beigetragen haben, die Geneigtheit zu solcher Hilfe-

* Die Beiträge eines Jahrbuchs und erst recht einer Festschrift sollten dem Fortschritt der Erkenntnis dienen. Als Verfasser am 8. 4. 1961 diesen seinen Beitrag einsandte, durfte er glauben, dieser Anforderung zu genügen; er konnte nicht voraussehen, daß die das Datum des 15. 5. 1961 tragende Enzyklika „Mater et Magistra“ sich mit dem gleichen Gegenstand beschäftigen werde, der damit zum Gemeingut katholischer Soziallehre geworden ist. So kann Verfasser nur hoffen, in seinem Beitrag vielleicht doch den einen oder anderen Gedanken zur Diskussion gestellt zu haben, zu dem die Enzyklika noch keine Stellung genommen hat; diese Hoffnung möge es rechtfertigen, den Beitrag, nachdem er einmal zum Satz gegangen ist, auch jetzt noch erscheinen zu lassen.

leistung zu wecken und die entgegenstehenden Widerstände zu überwinden. Dadurch wurde zugleich aber auch für ethische Beweggründe höheren Ranges der Boden bereitet, zum mindesten aufgelockert.

Ob und inwieweit die politischen Gründe schlüssig sind, mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit man sich versprechen darf, die unterentwickelten Länder durch Entwicklungshilfe widerstandsfähiger gegen den kommunistisch-bolschewistischen Einfluß zu machen, ist hier nicht zu untersuchen. Gewiß sind auch diese Überlegungen für die ethische Urteilsbildung von Bedeutung. Aber sie liegen im Vorfeld, gehen nicht unmittelbar in sie ein. Dasselbe gilt von dem volkswirtschaftlichen Bereich angehörenden Fragen, ob der für die unterentwickelten Länder gemachte wirtschaftliche Aufwand endgültig für uns ein Opfer bedeute oder auf die Dauer gesehen sich auch unter wirtschaftlicher Rücksicht »lohne«, d. h. als ein gutes Geschäft erweisen werde. Diese Frage ist nicht nur von Bedeutung für die Auswahl der vorzugsweise anzuwendenden Hilfen, sondern auch grundsätzlich: es ist zweierlei, durch Zahlung eines vielleicht sehr hohen Preises an die unterentwickelten Länder sich von dem Risiko loszukaufen (oder doch loskaufen zu wollen), daß diese dem kommunistisch-bolschewistischen Block anheimfallen und dadurch dessen Macht verstärkt, diejenige der sogenannten freien Welt aber geschwächt wird, oder an diese Länder einen Vorschuß zu leisten, der neben dem erstrebten politischen Erfolg auch noch in dieser oder jener Form »Zinsen« abzuwerfen verspricht. In beiden Fällen sind die Hilfe empfangenden Länder in zweifacher Hinsicht begünstigt: sie werden – wenigstens der Absicht nach – davor bewahrt, dem kommunistisch-bolschewistischen System zum Opfer zu fallen, und werden wirtschaftlich gefördert. Im ersteren Falle erhalten sie diese Vorteile, ohne eine Gegenleistung dafür zu erbringen. Im zweiten Fall dagegen würde nach dem von *Friedrich Dessauer* formulierten »Gesetz der rückstrahlenden Wohlfahrt« die Blüte der durch unsere wirtschaftliche Hilfe zu für uns wirtschaftlich wertvollen Partnern entwickelten Länder uns in höherem Maße zu statten kommen, als wenn wir die bei ihnen – sei es als verlorene Zuschüsse, sei es als Kredite, sei es als Direktinvestitionen – investierten Kapitalien im eigenen Lande investiert hätten.

Für die unterentwickelten Länder ist die Wohltat in beiden Fällen die gleiche; insoweit hätten diese Länder daher auch in beiden Fällen Veranlassung, »dankbar« zu sein. Aber es ist doch etwas sehr verschiedenes, »Dank« zu schulden für eine Wohltat, die für den Wohl-

täter mit einem Opfer verbunden war, oder für eine Wohltat, die von der Seite des Wohltäters gesehen keine »Wohltätigkeit«, sondern auf kürzere oder weitere Sicht hin ein zwar vielleicht hoch spekulatives, aber eben doch gewinnversprechendes Geschäft darstellt und die der Empfänger, wenn auch erst spät, mit Zins und Zinseszinsen zurückerstattet. Hier zeigt sich, daß die im Vorfeld der ethischen Entscheidung oder Wertung liegende Frage eben doch zugleich auch unmittelbar ethisch relevant ist: wir müssen wissen, ob wir an den unterentwickelten Ländern – wenn auch aus wohlverstandennem Eigeninteresse – Wohltätigkeit üben wollen, oder ob es uns – vielleicht aus der gleichen politischen Verumständung heraus – angezeigt erscheint, einen Teil unserer wirtschaftlichen Dynamik und Expansion in diese Länder zu verlegen.

Wahrscheinlich handelt es sich hier mehr um ein Sowohl-als-auch mit gleitenden Übergängen als um ein scharfkantiges Entweder-oder. Aber man soll wissen, was man tut, vor allem aber nicht sich als selbstlos Opfer bringenden Wohltäter aufspielen, wenn die andere Seite einem vorrechnen kann, daß man ein gutes Geschäft macht oder jedenfalls zu machen beabsichtigt. Letzteres zu wollen, wenn das unterentwickelte Land dabei nicht ausgebeutet wird, sondern eindeutig profitiert, ist nichts Böses, sondern durchaus ehrbar; es ist zu begrüßen, daß auch maßgebliche Vertreter der Wirtschaft unter Verzicht auf scheinheiliges Getue sich offen heraus dazu bekennen; sie haben sich dessen nicht zu schämen.

Besteht – das ist unsere Frage – eine ethische Verpflichtung der fortgeschrittenen Länder, den weniger fortgeschrittenen, sogenannten unterentwickelten Ländern wirtschaftlich zu helfen? Wenn ja, worin liegt diese ethische Verpflichtung begründet?

Um den Fragestand zu verdeutlichen, ist vorweg zu klären, welche Länder denn als aufbringungspflichtig und welche als empfangsberechtigt in Frage kommen. Als fortgeschrittene, wirtschaftlich entwickelte Länder gelten vor allem die USA und Canada, die meisten Länder des westlichen (freien) Europa, Japan, allenfalls Australien und noch einige andere; die zweifellos heute in die Reihe der fortgeschrittensten Industriestaaten eingerückte Sowjet-Union scheidet bei diesen Überlegungen selbstverständlich aus. Die Gruppe der unterentwickelten oder Entwicklungs-Länder ist sehr verschieden zusammengesetzt: es befinden sich darunter Länder mit uralter und hoher Kultur wie Indien, es gehören dazu »Kolonial«-Gebiete wie Lateinamerika, es gehört dazu der größte Teil des afrikanischen Kontinents,

ja mehr oder weniger der ganze Rest der nichtkommunistischen oder noch nicht vom Kommunismus vergewaltigten und seinem Machtbereich (endgültig?) einverleibten Welt. Nicht alle, aber viele dieser Länder leiden unter Bevölkerungsüberdruck, der obendrein noch ständig ansteigt, jedenfalls solange die von den fortgeschrittenen Ländern übernommenen hygienischen Errungenschaften die Sterblichkeit mindern, ohne daß auch schon die neomalthusianischen Praktiken der sogenannten zivilisierten Welt in größerem Maß Eingang gefunden hätten. Hier stellt sich eine ethische Grundsatzfrage eigener Art: sollen wir diesen Ländern helfen, die wachsende Menschenzahl ausreichend zu ernähren, zu kleiden und überhaupt zu versorgen, oder sollen wir es geschehen lassen, daß sie aus verzweifelter Not, gleichviel mit welchen Praktiken, sittlichen und unsittlichen bis zum Kindermord, dem Bevölkerungszuwachs Einhalt gebieten? Diese Frage ist keineswegs akademisch, sondern im höchsten Grade aktuell; der katholische Christ wird sie anders beantworten, als beispielsweise die UNESCO, aber auch die Regierungen einiger dieser Länder es tun.

Hier darf unterstellt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland, überhaupt die in der EWG zusammengeschlossenen Länder, ebenso die Länder der EFTA – in beiden Fällen mit gewissen Vorbehalten in bezug auf Randgebiete (z. B. Südtalien) und auf die sogenannten assoziierten Gebiete (ehemaliges französisches Kolonialreich), die zu den unterentwickelten Ländern zählen – zu den aufbringenden Ländern gehören. An ihrer Fähigkeit, Großes zu leisten für die Entwicklung der heute noch unterentwickelten, vor allem der überbevölkerten Länder, kann kein Zweifel bestehen, auch dann nicht, wenn vielleicht das Verhältnis zwischen der Größe der Aufgabe und den für sie verfügbaren Mitteln entmutigend erscheinen möchte. Wenn das westliche Europa im 19. Jahrhundert durch Zufuhr von Menschen und von Kapital die Vereinigten Staaten von Amerika aus kleinen Anfängen heraus zur heute ersten Wirtschaftsmacht der Welt entwickelt hat, dann besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß es im Bereich des Möglichen liegt, auch die heute unterentwickelten, zum Teil in bitterer Armut und Not lebenden Völker im Laufe einiger Jahrzehnte zu hohem Wohlstand zu fördern – unter der einen Voraussetzung, daß sie die ihnen angebotene Hilfe nutzend, von den dadurch ihnen eröffneten Möglichkeiten Gebrauch machend die Hauptsache selbst tun. Wirtschaftliche Hilfe an ein Volk, das sich nicht selbst helfen will, ist sinnlos, kann zu keinem Erfolg führen. Da wäre nur

Raum für individuell gegebene Almosen an unverschuldet Arme; Entwicklungshilfe schiebe rundweg aus.

Die gemachte Unterstellung schließt also ein, daß nicht nur von der Aufbringungsseite her gesehen die genannten Länder leistungsfähig sind, sondern auch die begründete Aussicht besteht, mit den aufgebrauchten Mitteln wirklich etwas auszurichten. Man ist stark genug, um zu helfen, und steht einem anderen gegenüber, dem zu helfen ist, weil er sich helfen läßt, die geleistete Hilfe nutzbringend verwendet, jedenfalls dann, wenn man mit der geleisteten Hilfe auch die Anleitung zu ihrer rechten Nutzung verbindet. Die für die Aufbringung in Aussicht genommenen Länder können sich also nicht darauf hinausreden, sie könnten nicht oder es handele sich um ein von vornherein aussichtsloses Unternehmen. Mit diesem Einwand können sie die Frage nach ihrer ethischen Verpflichtung nicht abschneiden.

Da es sich zwar nicht ausschließlich, aber doch an erster Stelle um eine politische, d. h. von den politischen Instanzen zu treffende Entscheidung und weitgehend auch von ihnen durchzuführende Maßnahme handelt, muß die Frage nach der ethischen Verpflichtung auf der politischen Ebene geklärt werden. Alle in Frage kommenden Länder – Japan ausgenommen – zehren für ihre politische Ethik vom Schatz der christlichen Überlieferung. Aber sie sind – obwohl sie nicht selten so genannt werden und gelegentlich auch ihre Regierungen sich als solche bezeichnen – doch keine christlichen Länder, sondern solche, in denen ein christlicher Bevölkerungsteil mit anderen zusammenlebt, die sehr verschiedenen Weltanschauungen anhängen; das will besagen: es handelt sich um weltanschaulich pluralistische Staaten mit einem mehr oder minder stark vom christlichen Geist geprägten humanitären Ethos. Besteht – so stellt sich demnach die Frage – im Bereich der humanitären Ethik eine Verpflichtung der fortgeschrittenen Länder, den unterentwickelten Ländern Hilfe zu ihrem wirtschaftlichen Aufstieg zu leisten, genauer gesprochen: schulden die fortgeschrittenen Länder den unterentwickelten eine solche Hilfe? Wenn eine solche Hilfe geschuldet ist, kann sie geschuldet sein

entweder aus reiner Humanität (Philanthropie)

oder aus sozialer Gerechtigkeit

oder endlich aus Tausch- oder Verkehrsgerechtigkeit.

Um das letztere vorwegzunehmen: eine Gerechtigkeitspflicht dieser Art wird gelegentlich seitens der unterentwickelten Länder oder ihrer Befürworter behauptet. Es handele sich um eine Wiedergutmachung. Ob eine solche Wiedergutmachungspflicht besteht, ist an erster Stelle

an Hand der geschichtlichen Tatsachen zu prüfen. Wenn die fortgeschrittenen Länder die zurückgebliebenen widerrechtlich geschädigt haben, besteht insoweit unbestreitbar eine streng rechtliche Pflicht der Wiedergutmachung. Sicher hat es in der Kolonialgeschichte sehr viel Böses gegeben, haben stärkere Völker schwächere unterworfen und wirtschaftlich ausgebeutet. Welche unterentwickelten Völker hier Wiedergutmachungsansprüche haben und gegen welche fortgeschrittenen Länder sie sich richten, ist zunächst einmal Tatfrage, und diese Tatfrage ist überaus vielschichtig. Daß christliche europäische Völker den außereuropäischen vielfach weniger ihre Kultur als ihre Unkultur, weniger ihre Tugenden als ihre Laster gebracht haben, ist eine beschämende Tatsache; die daraus entspringende Wiedergutmachungspflicht läßt sich aber nicht durch wirtschaftliche Hilfeleistung erfüllen und ist zum guten Teil überhaupt unerfüllbar.

Versucht man insgesamt aufzurechnen, was die europäischen Kolonisatoren (und andere) außereuropäischen Völkern an Gutem gebracht und an Üblem zugefügt haben, so kommt man, auch wenn man sich auf den wirtschaftlichen Bereich beschränkt, zu keinem eindeutigen Ergebnis. Wo stünden diese Völker heute, wenn sie niemals mit europäischer Zivilisation, europäischer Technik und europäischer Wirtschaft in Berührung gekommen wären? Wären sie glücklicher oder unglücklicher? Wäre insbesondere ihre wirtschaftliche Lage günstiger oder ungünstiger? Das weiß niemand. Vieles spricht dafür, daß viele dieser Völker – wie immer man die sozialen, kulturellen und insbesondere moralischen Auswirkungen beurteilen mag – sich objektiv einer günstigeren Lage erfreuen, subjektiv allerdings, angesichts des ihnen vor Augen stehenden vielfach höheren Wohlstands der fortgeschrittenen Länder ihre Armut sehr viel drückender empfinden als in einem geschichtslosen Urwaldesein. Für die europäischen Völker kann der Gedanke an das viele Böse, das sie unterentwickelten Völkern angetan haben, ein sehr heilsamer Stachel sein; eine strikte Wiedergutmachungspflicht dürfte sich jedoch kaum nachweisen lassen: um eine solche Pflicht feststellen zu können, müßte eindeutig feststehen, wer wem was und wieviel zu erstatten hat; das aber dürfte nur in seltenen Ausnahmefällen einmal zutreffen.

Als mögliche Verpflichtungsgründe verbleiben sonach die soziale Gerechtigkeit oder die schlichte allgemeine Menschenliebe (Humanität, Philanthropie).

Eine Verpflichtung aus sozialer Gerechtigkeit wäre folgendermaßen abzuleiten. Die Menschheit bildet ein gesellschaftliches Ganzes mit

einem ihr eigentümlichen Gemeinwohl; um dieses Gemeinwohls willen ist eine wirtschaftliche Hilfe der fortgeschrittenen Länder an die zurückgebliebenen erforderlich. Trifft beides zu, dann besteht in der Tat eine Verpflichtung aus der Gemeinwohlgerechtigkeit (sozialen Gerechtigkeit).

Die erste Voraussetzung trifft offensichtlich zu: die Menschheit bildet ein soziales Ganzes, ja infolge der fortschreitenden Verdichtung der sozialen Beziehungen wächst dieses soziale Ganze ständig an sachlichem Gewicht; eben damit wird auch sein Gemeinwohl immer bedeutsamer; dementsprechend nehmen auch die Erfordernisse dieses Gemeinwohls ständig zu. Die Frage ist, ob wirtschaftliche Entwicklungshilfe der fortgeschrittenen an die zurückgebliebenen Länder oder Völker zu den Erfordernissen dieses Gemeinwohls gehört.

Dieses Erfordernis könnte einmal seinen Grund haben in der heutigen weltpolitischen Lage, die dadurch gekennzeichnet ist, daß zwei Machtblöcke bestehen, wobei um des Ganzen willen verhindert werden muß, daß der kommunistisch-bolschewistische Block zur alleinigen Weltmacht wird und daß es, um dies wirksam zu verhindern, der von den fortgeschrittenen freien Ländern an die noch nicht unfrei gewordenen zu leistenden wirtschaftlichen Entwicklungshilfe bedarf. Das würde darauf hinauslaufen, daß das, was eingangs dieser Untersuchung als Gebot der politischen Klugheit oder der geordneten Selbstliebe, ja der Selbsterhaltung begegnete, nunmehr sich zugleich als Verpflichtung der Gemeinwohlgerechtigkeit erweist. Manche, insbesondere amerikanische, Politiker scheinen die Sache so zu sehen. Ob und inwieweit diese Sicht zutreffend ist, kann nicht der Ethiker, sondern muß der Politiker selbst beurteilen, weil die Beweisführung damit steht und fällt, ob die Entwicklungshilfe wirklich imstande oder auch nur überhaupt geeignet ist, die innere Anfälligkeit der zurückgebliebenen Länder für den Kommunismus zu mindern und diese Länder gegen den äußeren Zugriff des kommunistisch-bolschewistischen Machtblocks zu stärken. Was die innere Anfälligkeit angeht, können der Ethiker und Sozialpädagoge den Politiker bei seiner Urteilsbildung beraten; ob und inwieweit die wirtschaftliche Hilfe gegen den gewaltsamen Zugriff von außen stärkt, diese Frage liegt auf einem Gebiete, für das der Ethiker nicht sachverständig ist.

Aber auch unabhängig von der gegenwärtigen weltpolitischen Gefahrenlage, die zweifellos das beschleunigende Moment der Entwicklungshilfe ist, könnte man eine Verpflichtung der Gemeinwohlgerechtigkeit annehmen, die begründet wäre:

entweder in der Notwendigkeit, Nahrungsspielraum für die wachsende Menschenzahl zu schaffen,
oder in der Unzuträglichkeit so großer Wohlstandsunterschiede,
wie sie heute zwischen verschiedenen Völkern bestehen.

Um wiederum mit dem letztgenannten zu beginnen: daß es dem gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohl förderlich wäre, wenn es gelänge, einen Wohlstandsausgleich von unten nach oben herbeizuführen, darf wohl als sicher angenommen werden. Daß aber etwas dem Gemeinwohl frommt, genügt nicht, um es zu einer Pflicht der Gemeinwohlgerechtigkeit zu machen; eine solche Pflicht setzt vielmehr voraus, daß es sich um ein Erfordernis des Gemeinwohls handelt. Daß einzelne Völker in bitterer Armut und Not leben, widerspricht nun allerdings dem gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohl; was erforderlich ist, um einen solchen Zustand zu beheben, ist daher ohne weiteres ein Erfordernis des Gemeinwohls. Es ist noch nicht allzu lange her, daß sozialpolitische Maßnahmen im einzelstaatlichen Rahmen zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen zu einem unabweisbaren Erfordernis des einzelstaatlichen Gemeinwohls und damit zu Pflichten der sozialen Gerechtigkeit geworden sind. Heute wiederholt sich der gleiche Vorgang im weltweiten Rahmen; unter dieser Rücksicht ist die wirtschaftliche Entwicklungshilfe nichts anderes als weltweite »Sozialpolitik«. Wie die einzelstaatliche Sozialpolitik wirtschaftliche Hilfe einsetzt, um bestimmte, der ihnen zukommenden Subjektstellung entkleidete oder doch darin verkürzte Bevölkerungsgruppen in das Ganze des Staatsvolkes einzugliedern, so dient die wirtschaftliche Entwicklungshilfe an unterentwickelte Länder dazu, sie mit ihren Völkern zu vollberechtigten Gliedern des gesellschaftlichen Ganzen der Menschheitsfamilie zu machen. Wohlstandsunterschiede als solche sind nicht gemeinwohlwidrig, in angemessenen Grenzen sogar viel eher gemeinwohlförderlich; gemeinwohlwidrig ist der Zustand, daß einzelne Menschen, einzelne Bevölkerungsteile oder einzelne Länder so weit hinter dem Wohlstand anderer zurückbleiben, daß eine zivilisatorische und kulturelle Gemeinschaft nicht mehr möglich ist, zumal dann, wenn sie unter Not und Elend zu erliegen drohen. Ein solcher Zustand führt unausweichlich zu Spannungen, die zu höchst gefährlichen Entladungen führen können und allzu oft führen. Bei einem Teil der unterentwickelten Länder, in denen überdies ein Großteil der heutigen Menschheit lebt, trifft dies unverkennbar zu. Besteht die Möglichkeit, dem abzuhelfen, so ist dies eine Pflicht der gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohlgerechtigkeit oder sozialen Gerechtigkeit.

Ein ganz wesentliches Erfordernis des gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohls ist es, den Nahrungsspielraum in dem Maße zu erweitern, wie die Menschheit an Zahl zunimmt. Wird die natürliche Bevölkerungsvermehrung dadurch gewaltsam gestoppt, daß infolge menschlichen Versagens die Erde sie nicht trägt, so verstößt das in schwerster Weise gegen das Gemeinwohl. Bei vernünftiger Nutzung kann die Erde ein Mehrfaches der heutigen Menschenzahl tragen; nichtsdestoweniger leidet ein Teil der heutigen Entwicklungsländer unter solchem Bevölkerungsüberdruck, daß drei Fünftel der heute lebenden Menschen sich nicht satt essen können (in diese drei Fünftel sind allerdings auch die Menschenmassen des kommunistischen China eingerechnet). Gleichviel, was gelten mag, wenn einmal die Bevölkerungskapazität dieser Erde tatsächlich erschöpft sein sollte, heute ist sie bei weitem nicht ausgefüllt. Der heutigen Kalamität ist auch nicht in nennenswertem Maße damit abzuwehren, daß man einen Bevölkerungsausgleich zwischen über- und unterbevölkerten Gebieten herbeiführt; entscheidend ist die Steigerung der Lebensmittelproduktion; diese aber erfordert wirtschaftliche Maßnahmen, zu denen unterentwickelte Länder aus eigenen Kräften nicht imstande sind. Sie durch wirtschaftliche und technische Hilfe dazu in den Stand zu setzen, wozu in manchen Fällen auch noch Beistand in Gestalt politischer Einflusnahme hinzukommen muß (vgl. die Regulierung des Indus und die Verteilung seiner Wassermenge auf Indien und Pakistan, worüber nur unter der mit sanftem Druck verbundenen wohlmeinenden Beratung durch die Weltbank eine Einigung zustande kam), ist ein gebieterisches Erfordernis des gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohls.

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft bezeichnet den Entschluß der Bundesrepublik Deutschland, den sogenannten Entwicklungsländern wirtschaftliche Hilfe zu leisten, als »ethisch begründet in der humanitären Verpflichtung der Länder mit hohem Lebensstandard und mit größerer wirtschaftlicher Erfahrung, den Völkern der Erde beizustehen, die sich in schwerer wirtschaftlicher Not befinden« (Gutachten vom 23. 1. 1960, Ziff. I. 1). Hier wird also nicht von Ethikern, sondern von Männern der Wirtschaftswissenschaft eine Verpflichtung aus allgemeiner Menschenliebe (Humanität, Philanthropie) ganz eindeutig bejaht. Als Subjekt dieser ethischen Verpflichtung werden die »Länder mit hohem Lebensstandard und mit größerer wirtschaftlicher Erfahrung« angesprochen. Gerade der Ausdruck »Länder« macht deutlich, daß nicht an eine Verpflichtung von Mensch zu Mensch gedacht ist, daß es sich vielmehr um eine Ver-

pflichtung handelt, die dem politischen Gemeinwesen obliegt. Wir befinden uns also im Bereich der politischen Ethik. Ein politisches Gemeinwesen, schon gar wenn es sich um einen weltanschaulich pluralistischen Staat handelt, ist als solches der christlichen Caritas (*caritas theologica*) gar nicht fähig; noch viel weniger kann es als Subjekt einer *obligatio ex caritate theologica* angesprochen werden; ohne jedes Bedenken aber kann das politische Gemeinwesen als solches aus allgemeiner Menschenliebe verpflichtet sein. Was die in dem genannten Gutachten ausgesprochene Verpflichtung angeht, wird man sagen müssen: als Menschen, die den Vorzug genießen, in einem fortgeschrittenen Lande zu leben und an dessen hohem Lebensstandard teilzunehmen, haben wir keine unmittelbar persönliche Verpflichtung der Menschenliebe, den uns vollkommen unbekanntem Menschen in unterentwickelten Ländern zu helfen; das wäre für uns eine »Fernsten«-Liebe, der zu viele andere Verpflichtungen vorgehen, als daß dafür noch Zeit und Kräfte übrig bleiben könnten. Anders aber verhält es sich mit den Staaten und insofern auch mit uns als Staatsbürgern. Für unsere fortgeschrittenen, hochentwickelten Staaten (»Länder«) sind unter den heutigen Umständen die Entwicklungsländer, selbst wenn sie Antipoden wären, unmittelbare Nachbarn, ist daher ihnen gewährte Hilfe durchaus keine Übung der Fernstenliebe, sondern echte Nachbarhilfe. Ist dem so, dann haben wir die staatsbürgerliche Pflicht, in Gestalt unserer Steuern oder anderer öffentlicher Abgaben die Mittel zur Finanzierung dieser Hilfsmaßnahmen aufzubringen, und haben uns mit einer etwaigen Verlangsamung des Aufstiegs unserer Wohlhabenheit und unseres Lebensstandards abzufinden, wenn es eines solchen Verzichts bedarf, um die unterentwickelten Länder rasch genug nachzuziehen.

Der einzelne Staatsbürger kennt viele Bedürftige, die ihm persönlich näher stehen und denen er lieber helfen möchte, denen zuliebe er sich lieber ein Opfer auferlegen würde als zugunsten ihm unbekannter Menschen in Südostasien oder Zentralafrika. Für seine Person handelt er richtig, wenn er das Feld seiner wohlthätigen Bemühungen in dieser Weise begrenzt. Er handelt jedoch fehl, wenn er als Staatsbürger (z. B. durch seine Stimmabgabe bei einer Wahl oder einem Volksentscheid) die Mittel versagt, mit denen der Staat diese seine humanitären Aufgaben und Ziele in dem ihm angemessenen weltweiten Maßstab verfolgt.

Bei den vorstehenden Ausführungen wurden auf die allgemeine Menschenliebe (Humanität, Philanthropie) kurzerhand die Normen an-

gewandt, wie sie in der katholischen Moraltheologie unter dem Stichwort ‚ordo caritatis‘ entwickelt zu werden pflegen; ihre Anwendbarkeit wurde stillschweigend unterstellt.

Wir können nicht allen alles Gute erweisen, müssen daher eine Auswahl treffen, irgendwo anfangen und dann zusehen, wie weit wir kommen. Das führt zur Frage nach der Rang- oder Reihenfolge, in der die verschiedenen an uns herantretenden Anforderungen zum Zuge kommen, anders ausgedrückt: für uns zur Pflicht werden. Die Moraltheologie legt dar, daß diese Rang- oder Reihenfolge sich nicht linear in einer (eindimensionalen) Skala darstellen läßt, sondern sich in 3 (drei) Dimensionen entfaltet: engere oder entferntere Verbundenheit zwischen Helfer und Empfänger der Hilfe, Ranghöhe des Gutes, worin die Hilfeleistung besteht, Dringlichkeit des Bedürfnisses danach; wo kein Bedürfnis nach Hilfe besteht, kann selbstverständlich von einer Verpflichtung zur Hilfeleistung keine Rede sein.

Wenn vorstehend gesagt wurde, für die allgemeine Menschenliebe gelte diese »Ordnung« grundsätzlich ebenso wie für die christliche Nächstenliebe (*caritas theologica*), so sollte mit dieser Einschränkung angedeutet sein, daß der christliche Glaube und die übernatürliche Gnaden- und Heilsordnung Güter und Werte kennt, die einer rein natürlichen Ordnung unbekannt sind, mit der Folge, daß sich daraus eine andere (zum mindesten höher aufsteigende) Rangstufung der Güter oder Werte ergeben kann. Entsprechend dieser anderen Rangstufung wird sich folgerecht auch die Reihenfolge der zu leistenden Hilfen ändern. Zugleich werden durch diese neuen Güter und Werte aber auch neue Verbundenheiten gestiftet; da jedoch die engere oder weitere Verbundenheit regelmäßig nur im Bereich desjenigen Gutes oder Wertes zählt, das diese Verbundenheit stiftet, wird sich von daher die in bezug auf wirtschaftliche Güter und Werte einzuhaltende Reihenfolge der Empfänger von Hilfe kaum verändern. So stiften beispielsweise zwischen denjenigen, die als Bekenner ein und desselben Glaubens Glieder der einen Kirche Jesu Christi sind, die Güter und Werte des religiösen Bereichs eine überaus enge und tiefe Verbundenheit; diese Verbundenheit begründet aber nicht ohne weiteres die Verpflichtung, den in dieser Hinsicht enger Verbundenen auch in bezug auf Güter anderer (niederer) Ordnungen eine Vorzugsbehandlung einzuräumen, insbesondere ihnen vor anderen wirtschaftlich zu Hilfe zu kommen. »Nicht ohne weiteres«; das will besagen: im Einzelfall können besondere Umstände es durchaus rechtfertigen, die Glaubensgenossen zu bevorzugen, dies beispielsweise dann, wenn die wirt-

schaftliche Förderung eines Landes mit überwiegend katholischer Bevölkerung begründete Aussicht bietet, auf diese Weise mittelbar auch zur Sicherung des kulturellen Erbes seiner katholischen Vergangenheit beizutragen.

Mit dieser Einschränkung besteht die stillschweigend gemachte Unterstellung zu vollem Recht. Das schließt nicht aus, daß wir als Katholiken die ethische Begründung einer Hilfeleistung an zurückgebliebene Länder im Lichte des katholischen Glaubens und des Liebesgebotes Jesu Christi eigens noch einmal prüfen. In jedem Falle liegt darin für uns ein neues Motiv. Eben dieses neue Motiv kann aber auch Veranlassung sein, über die wirtschaftliche Entwicklungshilfe hinaus noch etwas anderes zu tun, z. B. im Sinne des bischöflichen Werkes MISEREOR, das seinem Wesen und seiner Zielsetzung nach etwas anderes ist und sein will als wirtschaftliche Entwicklungshilfe, nichtsdestoweniger aber auch zu ihr einen ungemein wertvollen Beitrag leistet.

Zum Schluß möge es gestattet sein, die Analogie zwischen dem Politikum »wirtschaftliche Entwicklungshilfe« und dem, was im Reiche Gottes ihr als Gegenstück entspricht, noch etwas weiter zu verfolgen. Die allgemeine Menschenliebe – dies war das Ergebnis – gebietet den fortgeschrittenen politischen Gemeinwesen, den unterentwickelten wirtschaftliche Entwicklungshilfe zu leisten; dagegen sind die in den fortgeschrittenen Ländern lebenden Menschen persönlich nicht gehalten, sich der wirtschaftlichen Bedürfnisse der ihnen unbekannt Menschen in zurückgebliebenen Ländern anzunehmen. Was für die Staaten (Länder) verpflichtende Nachbarhilfe ist, wäre für die einzelnen Fernstenliebe. Ähnlich ist es im Reiche der Gnade und des Heiles ein Gebot der *caritas theologica*, daß die Kirche »allen Völkern« die frohe Botschaft von Jesus Christus verkündet; der einzelne Christ dagegen, der seiner Pflicht des Apostolates und seiner Sorge um das ewige Heil des Nächsten genügen will, ist nicht gehalten, »bis an die Grenzen der Erde« zu gehen; er tut genug, wenn er in seiner Umgebung beispielhaft wirkt und nach Erfordernis sich apostolisch einsetzt. Wie aber der Staatsbürger gehalten ist, notfalls auch unter persönlichen Opfern dem Staate die Mittel für die zu leistende Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen, so hat auch der katholische Christ, gegebenenfalls unter persönlichen Opfern, das Seinige dazu beizutragen, um seiner Kirche es zu ermöglichen, ihre Weltmission auszuüben.

Und wie es ein Gemeinwohl der Menschheitsfamilie gibt, das – mindestens unter bestimmten Umständen – die wirtschaftliche Entwicklungshilfe an zurückgebliebene Länder und deren Völker zu einer Pflicht der sozialen Gerechtigkeit macht, so gibt es auch ein Gemeinwohl des Reiches Gottes auf Erden, um dessentwillen es eine Pflicht der sozialen Gerechtigkeit ist, dem Teil der Menschheit, der noch »in Finsternis und Todesschatten« sitzt, das Licht der christlichen Wahrheit aufleuchten zu lassen und alle, die noch außerhalb der einen Kirche stehen, heimzuholen, ut omnes unum sint.